

41. Zum Begriff des „Unternehmens“ der Konterbande im Sinne von § 134 BZG. Ist dazu eine persönliche Mitwirkung bei der Überführung des Gegenstandes, dessen Einfuhr verboten ist, über die Grenze erforderlich?

Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 — BZG. — §§ 134, 146, 155.

II. Straffenat. Ur. v. 9. März 1915 g. M. II 988/14.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe.

„Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 2b und c, § 7 des Süßstoffgesetzes verurteilt, weil er fortgesetzt von Händlern in Basel Saccharin auf Bestellungen erhalten und weiter veräußert hat. Der Angeklagte ließ die Sendungen nach Deutschland an eine Person richten, die er über den Inhalt der Sendungen täuschte, und von der er das bei ihr eingegangene Saccharin abholte. Den Tatbestand der Konterbande (§§ 134, 146 BZG.) erachtet das Landgericht aus folgender Erwägung für nicht gegeben: Der Angeklagte habe die verbotene Einföhrung von Gegenständen in das Reichsgebiet nicht unternommen, da er bei dieser weder persönlich mitgewirkt, noch sonstwie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit den an der Einföhrung Beteiligten gehandelt habe. Auch eine Anstiftung zur Konterbande falle dem Angeklagten nicht zur Last, denn er habe die Lieferer des Saccharins oder andere Personen zu jenem Vergehen nicht bestimmt, da diese, wie der Angeklagte gewußt habe, zu dem Vergehen ohnehin bereit gewesen seien.

Mit diesen Ausführungen ist eine Teilnahme des Angeklagten an dem Vergehen der Konterbande, das zugleich mit dem Vergehen gegen das Süßstoffgesetz begangen werden kann,

vgl. den Beschluß der Vereinigten Straffenate vom 13. Januar 1915, oben S. 127 flg.,

nicht rechtlich bedenkenfrei verneint. Der Tatbestand des Vergehens gegen § 134 BZG. erschöpft sich nicht in der Überführung der Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, über die Grenze, der Begriff des mit Strafe bedrohten Unternehmens umfaßt vielmehr alle Handlungen, die in ihrer Gesamtheit auf die Verwirklichung der verbotenen

Einfuhr abzielen, mögen sie die Grenzüberschreitung nur vorbereiten oder erleichtern, mögen sie, nach der Grenzüberschreitung vorgenommen, dazu bestimmt sein, die eingeführten Gegenstände sicherzustellen und gegen solche behördliche Maßnahmen zu schützen, welche vor völligem Abschlusse der Einfuhr den Erfolg vereiteln könnten. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, so in den Urteilen vom 19. September 1907 1 D. 468/07 und vom 17. Dezember 1912 2 D. 811/12. Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs über Täterschaft und Teilnahme finden Anwendung.

Vgl. RGSt. Bd. 25 S. 8 (11), Bd. 17 S. 1 (7).

Daß der Angeklagte bei dem Vorgange des Herüberschaffens des bestellten Saccharins über die Reichsgrenze nicht persönlich und etwa insofern auch nicht mittelbar mitgewirkt hat, als er auf die Art der Beförderung über die Grenze keinen Einfluß ausgeübt hat, schließt hiernach eine strafbare Teilnahme des Angeklagten an der Konterbande nicht aus. Hat der Angeklagte den Baseler Händlern in Deutschland eine Person zur Verfügung gestellt, an die sie die Saccharinsendungen unter Täuschung des Empfängers über den Inhalt der Sendungen richten konnten und hat er die Händler durch die einzelnen Bestellungen jedesmal auf diesen Weg gewiesen, so kamen seine Handlungen als solche in Betracht, welche auf die Verwirklichung der verbotenen Einfuhr abzielten, die Grenzüberschreitung in den Einzelfällen veranlaßten und die eingeführten Gegenstände dadurch, daß für ihre alsbaldige Weiterverbringung im Inland an einen Empfänger ein für allemal Sorge getragen war, gegen ein Einschreiten der Behörden sicherten. Waren die Baseler Händler Unternehmer der Konterbande in dem dargelegten Sinne, was nach den Feststellungen nicht ausgeschlossen ist, so ist nicht ersichtlich, inwiefern der Angeklagte sich nicht der Teilnahme an dem von einem jeden der Händler begangenen Vergehen der Konterbande schuldig gemacht haben sollte.

Der Sachverhalt bedarf hiernach einer erneuten Prüfung aus dem Gesichtspunkte der §§ 134, 155 WZG. und des § 7 des Süßstoffgesetzes als des „besonderen Gesetzes“ im Sinne des § 134 WZG.

Vgl. RGSt. Bd. 45 S. 321 (324, 325).

Die Aufhebung des Urteils entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.“